

Auszug aus den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“

2 Werbeanlagen

- ☐ *Werbeanlagen sind nur an der jeweiligen Stätte der Leistung innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und als Sammelhinweisschilder zulässig.*
- ☐ *In den Gewerbegebieten 1 und 3 (GE 1 und GE 3) sowie den Industriegebieten 2 und 3 (GI 2 und GI 3) sind je Nutzungseinheit maximal drei Werbeanlagen zulässig. Hinweise auf Sammelhinweisschildern zählen dabei nicht. Mehrere übereinander angeordnete Werbeanlagen sind unzulässig; dies gilt nicht für Sammelwerbeanlagen.*
- ☐ *In den Gewerbegebieten 1 und 3 (GE 1 und GE 3) sowie den Industriegebieten 2 und 3 (GI 2 und GI 3) dürfen die Werbeanlagen einer Nutzungseinheit je Fassadenseite nicht mehr als 30 % der jeweiligen Frontbreite, jedoch maximal 20 m und nicht mehr als 3 m Höhe einnehmen. Im Gewerbegebieten 2 (GE 2) sowie dem Industriegebiet 1 (GI 1) dürfen die Werbeanlagen einer Nutzungseinheit je Fassadenseite nicht mehr als 70 % der jeweiligen Frontbreite, jedoch maximal 25 m und nicht mehr als 5 m Höhe einnehmen.*
- ☐ *In den Gewerbegebieten 1 und 3 (GE 1 und GE 3) sowie den Industriegebieten 2 und 3 (GI 2 und GI 3) sind freistehende Werbeanlagen sind auf 6 m² begrenzt und dürfen 83 m über NHN nicht überschreiten. Im Gewerbegebieten 2 (GE 2) sowie dem Industriegebiet 1 (GI 1) sind freistehende Werbeanlagen sind auf 15 m² begrenzt und dürfen 83 m über NHN nicht überschreiten.*
- ☐ *Werbeanlagen dürfen die Traufe oder Attika der jeweiligen Gebäude nicht überschreiten.*
- ☐ *Werbeanlagen mit blinkendem, wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig.*
- ☐ *Sammelhinweisschilder als Wegweiser für Gewerbebetriebe sind an den Einmündungsbereichen der Erschließungsstraßen im öffentlichen Raum bis zu einer Größe von 8 m² zulässig, wobei die Einzelhinweise 0,25 m² nicht überschreiten dürfen. Außerdem ist in der Fläche für Gemeinschaftsanlagen mit der Zweckbestimmung "Sammelwerbeanlage / Pylon" (SW) ausnahmsweise die Errichtung einer freistehenden Sammelwerbeanlage, die eine Höhe von 115 m über NHN nicht überschreiten darf, zulässig. Die Ansichtsfläche je Ansichtsseite der Werbung darf dabei maximal 55 m² betragen.*